

Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁹

(vom 8. Januar 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2006¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. September 2006,

beschliesst:

I. Das **Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung** (Einführungsgesetz AHVG/IVG) vom 20. Februar 1994³ wird wie folgt geändert:

§ 15 wird aufgehoben.

II. Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971⁴ wird wie folgt geändert:

Titel:

**Gesetz
über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Zusatzleistungsgesetz; ZLG)**

§ 4 wird aufgehoben.

§ 20 a. Soweit für die Gemeindegremien nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für diese die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁹ (Art. 27–61 ATSG).

Anwendbares
Recht

Anpassung an ATSG – Gesetz

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.	Zuständigkeit
§ 24. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Abs. 3 wird zum einzigen Absatz.	Gesuch
§§ 25–27 werden aufgehoben.	
§ 28. Verfügungen und Einspracheentscheide über Rückerstattungen, die gemäss Art. 54 ATSG ⁹ vollstreckbar sind, sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG ⁸ gleichgestellt.	Vollstreckbarkeit von Rückerstattungsverfügungen
§§ 30 und 32 werden aufgehoben.	

III. Das **Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)** vom 13. Juni 1999⁵ wird wie folgt geändert:

§ 26. In folgenden Bereichen richtet sich das verwaltungsinterne Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ⁹ :	Verwaltungsinternes Verfahren
a. Zuteilung im Sinne von § 4 sowie Prämienverbilligung und Prämienübernahme durch die Gemeinde,	
b. Prämienverbilligung durch die Sozialversicherungsanstalt,	
c. Befreiung von der Versicherungspflicht sowie ausserkantonale Hospitalisation durch die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion.	
§ 27. Gegen Entscheide im Sinne von § 26 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.	Beschwerde
§ 28. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	Entzug der aufschiebenden Wirkung
§ 29 wird aufgehoben.	
§ 29 a. Kosten und Entschädigung im Rechtsmittelverfahren von Versicherten richten sich nach Art. 61 lit. a und g ATSG ⁹ .	Kosten und Entschädigung

IV. Das **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993² wird wie folgt geändert:

b. Kantonal-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

lit. a–c unverändert,

d. Beschwerden gemäss Art. 65 KVG¹⁰ sowie gemäss § 26 EG KVG⁵.

V. Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958⁶ wird wie folgt geändert:

Einsprache und
Beschwerde

§ 27. ¹ Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen kann Einsprache nach Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁹ erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Kosten und Entschädigung im Beschwerdeverfahren richten sich nach Art. 61 lit. a und g ATSG⁹.

Vollstreck-
barkeit

§ 28. Verfügungen und Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen, die gemäss Art. 54 ATSG⁹ vollstreckbar sind, sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG⁸ gleichgestellt.

Ergänzendes
Recht

§ 33. Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des ATSG⁹ und die Vollzugsbestimmungen des AHV-Rechts sinngemäss Anwendung.

VI. Das **Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz** vom 27. September 1999⁷ wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

VII. **Übergangsbestimmungen**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach bisherigem Recht. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Hartmuth Attenhofer Der Sekretär: Raphael Golta

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ist rechtskräftig ([ABI 2007, 567](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

15. August 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Fuhrer Der Staatsschreiber: Husi

¹ [ABI 2006, 836](#).

² [LS 212.81](#).

³ [LS 831.1](#).

⁴ [LS 831.3](#).

⁵ [LS 832.01](#).

⁶ [LS 836.1](#).

⁷ [LS 837.1](#).

⁸ [SR 281.1](#).

⁹ [SR 830.1](#).

¹⁰ [SR 832.10](#).